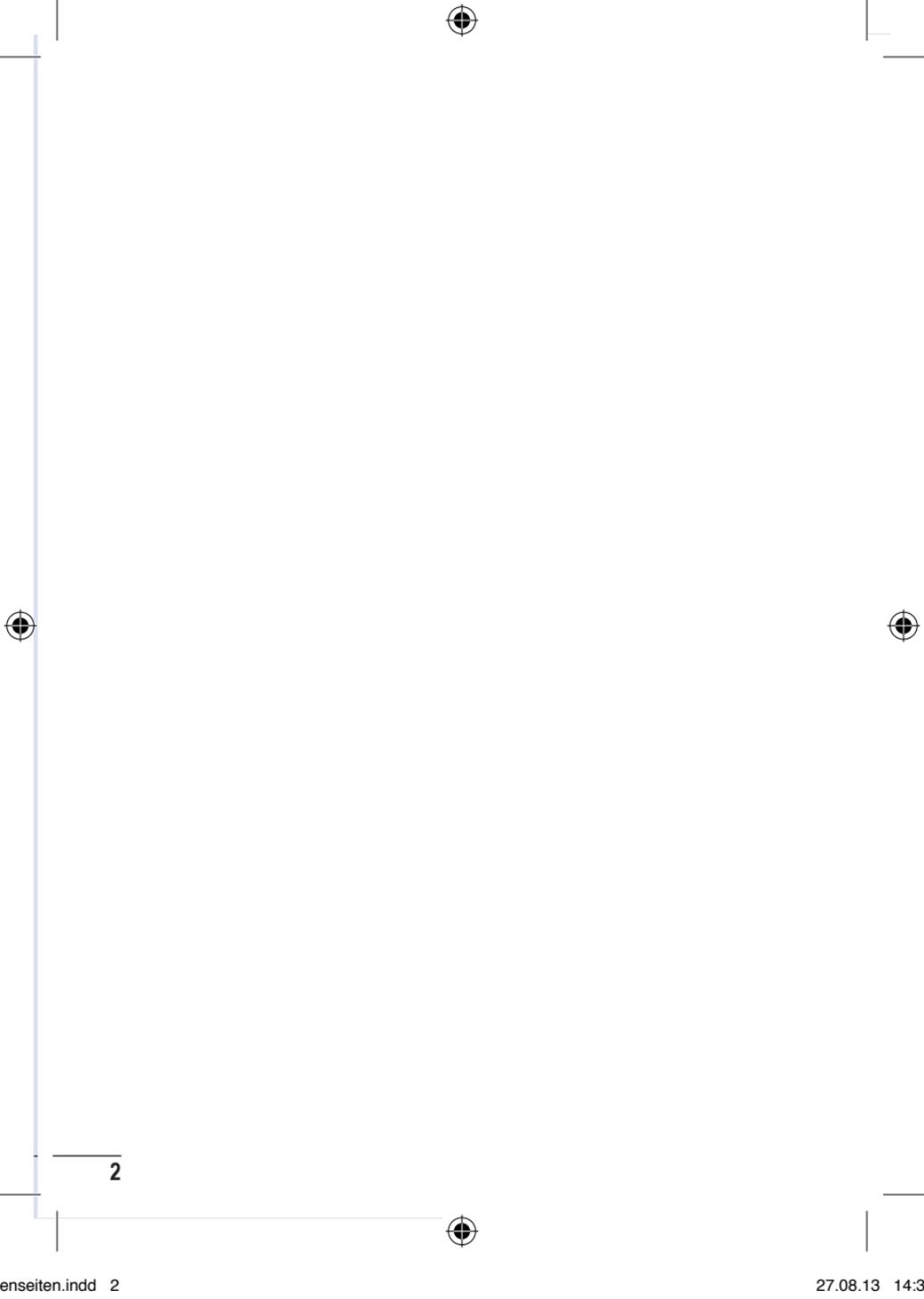


Wahlen von A - Z

von
Eva Frischmann



2

Vorwort

Wahlen von A-Z

soll Ihnen das Wählen erleichtern.

Ob Kumulieren oder Panaschieren, ob Überhangmandat oder d`Hondt, ob Erststimme oder Listenwahl: nicht immer ist den Wahlberechtigten klar, was hinter diesen und anderen Begriffen, die im Zusammenhang mit Wahlen in Broschüren und Presseberichterstattung auftauchen, steckt. Darüber hinaus stellen sich auch zahlreiche andere Fragen: Welche Möglichkeiten haben Menschen mit Behinderungen zu wählen? Wie kann ich wählen, wenn ich am Wahltag nicht ins Wahllokal gehen kann? Kann ich auch dann wählen, wenn ich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitze?

Diese und andere Fragen und Begriffe hat die Landeszentrale für politische Bildung in *Wahlen von A-Z* aufgegriffen und einfache und verständliche Erklärungen zusammengestellt.

Denn: informiert wählt sich`s besser.

Wolfgang Faller

Direktor

Marianne Rohde

Stellv. Direktorin

Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz

AKTIVES WAHLRECHT

Ein demokratisches Grundrecht, das es einer Person ermöglicht, Vertreterinnen und Vertreter in politische Ämter zu wählen und somit ihre politischen Ansichten und Vorlieben zum Ausdruck zu bringen. In Rheinland-Pfalz hat jede Person das aktive Wahlrecht, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten durchgehend ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz hat. Zudem darf kein → Ausschluss vom Wahlrecht vorliegen (siehe auch: → passives Wahlrecht, → Wahlgrundsätze).

ALLGEMEINE WAHLEN

Wahlen werden dann als allgemein bezeichnet, wenn grundsätzlich jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht und die Möglichkeit hat, an ihnen teilzunehmen.

AMTLICHES WAHLERGEBNIS

Das amtliche Wahlergebnis wird von dem jeweiligen → Wahlausschuss festgestellt und von der → Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter bekannt gegeben.

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

ANALPHABETISMUS UND WAHL

Menschen, die nicht lesen können, haben die Möglichkeit, sich für die →Wahlhandlung einer →Person ihres Vertrauens zu bedienen.

AUSGLEICHSMANDAT

Besonderheit des Wahlrechts: Eine → Partei/ → Wählergruppe erhält immer dann ein Ausgleichsmandat, wenn eine konkurrierende Partei/Wählergruppe ein →Überhangmandat errungen hat. Die bei der →Verhältniswahl vorhergesehene Verhältnismäßigkeit wird somit wieder hergestellt.

AUSLÄNDERWAHLRECHT

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (Unionsbürger) haben das Recht, an Kommunalwahlen sowie an der Wahl zum Europäischen Parlament teilzunehmen.

AUSSCHLUSS VON DER WAHL

Vom →aktiven Wahlrecht sind in der Bundesrepublik Deutschland nur diejenigen Personen ausgeschlossen, bei denen aufgrund einer Straftat oder einer psychiatrischen Erkrankung ein entsprechend lauten-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

der Gerichtsentscheid vorliegt. Vom →passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, sowie Personen, für die vor Gericht eine Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter festgestellt wurde.

BEHINDERUNG UND WAHL

Die →Wahlgrundsätze gelten für alle →Wahlberechtigten gleichermaßen. Es bestehen daher für Menschen mit Behinderungen folgende Möglichkeiten: Sehbehinderte und Blinde erhalten bei allen Blindenverbänden kostenlos Stimmzettelschablonen. Im →Wahllokal selbst liegen normalerweise jedoch keine Schablonen bereit.

Menschen, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den →Stimmzettel auszufüllen, ihn in den Umschlag zu stecken oder ihn in die →Wahlurne zu geben, können sich einer →Person ihres Vertrauens bedienen. Menschen, die zur Besorgung all ihrer Angelegenheiten betreut werden müs-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



sen, dürfen nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) nicht wählen.

BEISITZER

Als Beisitzer werden die Mitglieder der →Wahlausschüsse bezeichnet. Je nach Ebene sind es 4, 6 oder 8 Beisitzer pro Wahlausschuss. Das Amt des Beisitzers kann nur für die Dauereiner→Wahlperiode ausgeübt werden. Die Beisitzer werden von dem →Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin berufen.

BEZIRKSTAG

→Vertretungsorgan des →Bezirksverbands Pfalz. Die 29 ehrenamtlichen Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt.

BEZIRKSVERBAND PFALZ

Höherer Kommunalverband (Körperschaft in kommunaler Selbstverwaltung), der aus acht →kreisfreien Städten und acht →Landkreisen besteht. Er setzt sich insbesondere für die strukturelle Entwicklung der Pfalz ein.

BLINDHEIT UND WAHL

→Behinderung und Wahl

BRIEFWAHL

Form von Teilnahme an Wahlen, bei der die Stimmabga-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



be nicht persönlich im → Wahllokal, sondern durch einen Wahlbrief erfolgt.

Jede/jeder → Wahlberechtigte kann die Briefwahl nutzen, er/sie muss die dafür erforderlichen → Briefwahlunterlagen aber bis spätestens zwei Tage vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde beantragt haben. Das Antragsformular befindet sich auf der Rückseite der → Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlbrief muss am → Wahltag bis 18 Uhr bei der Gemeindebehörde eingegangen sein.

BRIEFWAHLUNTERLAGEN

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus: → Wahlschein, Merkblatt für die Briefwahl, amtlicher → Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag.

BÜRGERMEISTER/ BÜRGERMEISTERIN

Direkt (→ unmittelbar) gewählte/r Leiter/Leiterin der Gemeinde- → bzw. Stadtverwaltung, sowie Vorsitzende/r des Stadt- bzw. Gemeinderates. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin vertritt die → Ge-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

meinde bzw. Stadt nach außen und setzt die Beschlüsse des →Gemeinde- bzw. Stadtrates in die Tat um.

D'HONDT

→Stimmenverrechnung

DEMOKRATIE

Es gibt keine allgemein gültige Definition für Demokratie. Unumstrittene Bestandteile sind jedoch: →Volkssouveränität, Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte, Herrschaftsbegrenzung, Schutz vor dem Staat, Möglichkeit der politischen Bildung, →allgemeine, →freie, →gleiche Wahlen, Möglichkeit der politischen Opposition, Meinungs-, Rede-, Versammlungs-, Pressefreiheit, politische Beteiligung, Möglichkeit der Abwahl der Regierenden durch die Bürger, Minderheitenschutz, Mehrparteiensystem, Öffentlichkeit. In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine →repräsentative Demokratie.

DIREKTKANDIDAT/ DIREKTKANDIDATIN

Ein Direktkandidat bzw. eine Direktkandidatin ist eine Per-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

son, die sich in ihrem → Wahlkreis um ein → Mandat bewirbt. Voraussetzung für eine Direktkandidatur ist ein gültiger → Wahlvorschlag. Direktkandidaten werden mit der → Erststimme (Kandidatenstimme) gewählt (siehe auch: → Kandidat, → Direktmandat).

DIREKTMANDAT

Diejenigen → Direktkandidatinnen und -kandidaten, die in ihrem → Wahlkreis die meisten Stimmen (→ Erststimmen) auf sich vereinigen konnten, erhalten ein Direktmandat. Diese Mandate werden nach dem Prinzip der relativen → Mehrheitswahl vergeben. Das Direktmandat ist zu unterscheiden vom → Listenmandat, das über das Prinzip der → Verhältniswahl anhand der → Zweitstimmen verrechnet wird.

DIREKTWAHL

In Rheinland-Pfalz werden direkt (→ unmittelbar) gewählt: → Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, → Landrätinnen und Landräte, → Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

DIVISORVERFAHREN

Das derzeit gültige Stimmverrechnungsverfahren heißt Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte-Laguë/Schepers. Die Berechnung funktioniert folgendermaßen:

Schritt 1: Errechnen des Zuteilungsdivisors, indem die zu berücksichtigten Zweitstimmen (→ Fünfprozenthürde) durch die zu vergebenden Sitze geteilt werden.

Schritt 2: Errechnen der Sitzanzahl jeder Partei, indem die Zweitstimmen jeder Partei durch den Zuteilungsdivisor dividiert werden. Die Ergebnisse werden gerundet

Schritt 3: Berücksichtigung der Direktmandate jeder Partei und Verrechnung derer mit den Landeslisten.

GEMEINDEPOLITIK

In Rheinland-Pfalz wird zwischen →Ortsgemeinden und →Verbandsgemeinden unterschieden, wobei die Ortsgemeinden den Verbandsgemeinden untergeordnet sind. Den verschiedenen Gemeindearten sind unterschiedliche Aufgaben und Ver-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



verantwortlichkeiten zugeteilt (siehe auch: →Ortsgemeinden, →Verbandsgemeinden).

EINERWAHLKREIS

Ein →Wahlkreis, in dem genau ein →Mandat vergeben wird (→Mehrpersonenwahlkreis).

EINZELSTIMMGEBUNG

Ein →Stimmgebungsverfahren, bei dem jedem/jeder →Wahlberechtigten nur eine einzige Stimme zusteht (→Mehrstimmgebung).

ERSTSTIMME

Das Kreuz auf der linken →Stimmzettelhälfte. Die Erststimme (auf Länderebene Kandidatenstimme genannt) ist für die Wahl von →Direktkandidatinnen und Direktkandidaten zuständig. Welche →Partei wie stark in dem zu wählenden Organ vertreten sein wird (das heißt wieviel Macht ihr letztendlich zukommt), wird jedoch vor allem durch die Anzahl von →Zweitstimmen (Parteienstimmen) bestimmt.

FREIE WAHLEN

Eine Wahl wird dann als frei bezeichnet, wenn die Bürgerin-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

nen und Bürger ihr →Wahlrecht ohne Druck oder äußere Zwänge wahrnehmen können, aber auch nicht dazu verpflichtet sind. Eine Wahlpflicht wie in Australien und einigen europäischen Ländern steht allerdings einer freien Wahl nicht entgegen.

FREIES MANDAT

Ein Freies →Mandat zu haben bedeutet, alle Entscheidungen, die die Amtsausführung betreffen, unabhängig von der Meinung der →Partei treffen zu dürfen. Auch an den Wählerwillen ist der/die Abgeordnete nicht gebunden. Er/sie wird normalerweise trotzdem versuchen, im Sinne seiner/ihrer Wählerschaft zu handeln, da er/sie für den Fortbestand seines/ihrer → Mandats wiedergewählt werden muss.

FÜNFPROZENTHÜRDE

Die in der Bundesrepublik Deutschland gültige → Sperrklausel: eine →Partei muss mindestens 5 Prozent der abgegebenen →Zweitstimmen bekommen haben um →Listenmandate erhalten zu können.

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



Ausnahmen: Parteien, die mindestens drei → Direktmandate errungen haben; Parteien nationaler Minderheiten (siehe auch: →Minderheitenschutz).

GEBIETSKÖRPERSCHAFT

Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für einen bestimmten Einzugsbereich die Gebietshoheit besitzt. Alle Einwohner dieses Gebietes sind automatisch Mitglieder der Gebietskörperschaft. Beispiele: (Bundes) Länder, →Landkreise, →Gemeinden.

GEHEIME WAHLEN

Eine Wahl wird dann als geheim bezeichnet, wenn sich jeder Wähler bzw. jede Wählerin darauf verlassen kann, dass keine Person und keine Behörde weiß oder wissen wird, wen er/sie gewählt hat.

GEMEINDE

Kommunale →Gebietskörperschaft unterhalb der Ebene der →Landkreise und →Verbandsgemeinden. Gemeinden kommen Aufgaben der →kommunalen Selbstverwaltung, sowie all diejenigen Aufgaben zu,

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



die das unmittelbare Lebensumfeld der Einwohnerinnen und Einwohner betreffen oder in engem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ort stehen. Zuständigkeitsbereiche sind unter anderem Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten, Gestaltung des Ortskerns, Anlegen von Spielplätzen, Freizeiteinrichtungen und verkehrsberuhigten Zonen, Bau von Gehwegen, Radwegen und Umgehungsstraßen (siehe auch: → Kommunalpolitik).

GEMEINDERAT

→ Vertretungsorgan einer → Gemeinde. Je nach Einwohnerzahl der Gemeinde umfasst er neben der → Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (der/die den Vorsitz innehat) zwischen 6 und 60 Ratsmitglieder, die alle 5 Jahre gewählt werden. Der Gemeinderat entscheidet in allen → gemeindepolitischen Fragen, sofern sie nicht ausdrücklich dem alleinigen Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zugeschrieben wurden.

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

GLEICHE WAHLEN

Eine Wahl wird dann als gleich bezeichnet, wenn allen → Wahlberechtigten das gleiche Stimmgewicht zukommt.

HARE/NIEMEYER

→Stimmenverrechnung

KANDIDAT

Als Kandidat wird eine Person bezeichnet, die bei einer Wahl aufgestellt wurde und sich somit für das zu besetzende Amt bzw. Mandat bewirbt (siehe auch: →Listenkandidat, →Direktkandidat).

KANDIDATENSTIMME

→Erststimme

**KOMMUNALE SELBST-
VERWALTUNG**

Jede →Gebietskörperschaft hat das Recht, innerhalb ihres Gebietes alle örtlichen öffentlichen Angelegenheiten eigenständig zu erledigen. Das bedeutet, dass sie derartige Vorhaben eigenverantwortlich planen, organisieren und verwalten kann. Zudem kann sie selbst darüber entscheiden, wie die Einnahmen ausgegeben werden und welches Personal eingestellt wird.

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

KOMMUNALPOLITIK

Alle politischen Aktivitäten, die sich in den →Kommunen abspielen bzw. sich auf sie beziehen (siehe auch: →Verbandsgemeinde, →Gemeindepolitik)

KOMMUNE

Als Kommune wird ein rechtlich und räumlich abgegrenztes Gebiet bezeichnet. Kommunen können → kreisfreie Städte, → Ortsgemeinden, →Verbandsgemeinden oder →Landkreise sein.

KREISFREIE STADT

Als kreisfrei wird eine Stadt dann bezeichnet, wenn sie keinem →Landkreis angehört und daher für alle Verwaltungsaufgaben selbst zuständig ist.

KREISPOLITIK

→Landkreis, →Kommunalpolitik.

KREISTAG

→Vertretungsorganeines →Landkreises. Kreistage bestehen aus →der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/m sowie 34 bis 50 Kreistagsmitgliedern, die alle 5 Jahre gewählt werden. Der Kreistag entspricht in seinen

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



Funktionen auf Landkreisebene dem →Gemeinderat auf Gemeindeebene.

KUMULIEREN

Anhäufen von mindestens zwei Stimmen (und in Rheinland-Pfalz maximal drei Stimmen) auf eine →Kandidatin/einen Kandidaten. Die Möglichkeit zu kumulieren ist bei →Mehrstimmgebung dann gegeben, wenn Wählerinnen und Wähler frei entscheiden können, ob sie einer Kandidatin/einem Kandidaten keine, eine, mehrere oder alle der zur Verfügung stehenden Stimmen geben.

LANDESSTIMME

Entspricht der →Zweitstimme auf Bundesebene und wird auch Parteienstimme genannt.

LANDKREIS

Räumlich und rechtlich abgegrenztes Gebiet unterhalb der Länderebene. Landkreise erledigen Aufgaben, die die →Gemeinden aus Kostengründen nicht erfüllen können und die sich auf einen größeren Einzugsbereich beziehen. Dazu zählt

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



unter anderem der Ausbau und die Instandhaltung von Kreisstraßen, Kreiskrankenhäusern und der Wasserwirtschaft sowie flächendeckender Umwelt- und Katastrophenschutz.

LANDRÄTIN/LANDRAT

Auf acht Jahre direkt (→unmittelbar) gewählte Leiterin bzw. Leiter eines →Landkreises. Die Landrätin bzw. der Landrat ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des →Kreistags und Leiterin/Leiter der dazugehörigen Kreisverwaltung (die daher landläufig auch Landratsamt genannt wird). Die Landrätin/der Landrat hat für seinen/ihren Landkreis in etwa dieselbe Stellung inne wie die →Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die → Gemeinde.

LEGISLATURPERIODE

Zeitspanne, für die eine →Amtsträgerin/ein Amtsträger gewählt wird. Der Begriff Legislaturperiode wird insbesondere in Bezug auf den Deutschen Bundestag verwendet und beträgt dort vier Jahre. Die Legisla-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



turperiode für den rheinland-pfälzischen Landtag beträgt fünf Jahre (siehe auch: →Wahlperiode).

LISTE

Aufzählung von mindestens zwei →Kandidatinnen/Kandidaten einer →Partei/→Wählergruppe. Die jeweiligen Listen werden in den Wochen vor den Wahlen auf →Wahlvorschlägen eingereicht und werden, sofern sie von der →Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugelassen wurden, auf den →Stimmzetteln gedruckt.

LISTENKANDIDAT

Als Listenkandidatinnen bzw. Listenkandidaten werden diejenigen Personen bezeichnet, die auf einer →Liste aufgeführt sind. Je nachdem, wie hoch der Anteil der →Zweitstimmen für die →Partei/→Wählergruppe, die die Liste eingereicht hat, ausfällt, stehen der Partei/Wählergruppe mehr oder weniger viele →Mandate zu. Je höher eine →Kandidatin/ein Kandidat auf der Liste steht, desto mehr

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden





Chancen hat er/sie, ein Mandat zu erlangen (siehe auch: → Kandidatin/Kandidat, → Landesliste, → Wahlsystem).

LISTENSTIMME

Wer auf einem → Stimmzettel bei der Kommunalwahl bei einer → Partei oder → Wählergruppe nur ein Kreuz macht, gibteine → Listen- bzw. Parteienstimme ab. Der → Wahlvorschlag wird demnach unverändert angenommen (es wurde also nicht von dem Recht Gebrauch gemacht, → Kandidatinnen/Kandidaten zu streichen, durch andere zu ersetzen oder noch frei gelassene Felder zu ergänzen).

MANDAT

Als Mandat werden Amt und Amtsausführung von Abgeordneten bezeichnet. Ein Mandat muss für jede Wahlperiode neu erworben werden (siehe auch: → Direktmandat, → Freies Mandat, → Überhangmandat, → Ausgleichsmandat).

MEHRHEITSWAHL

Die Mehrheitswahl ist (im Unterschied zur → Verhältniswahl)

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



eine Persönlichkeitswahl. Es werden also nicht →Parteien, sondern →Kandidatinnen/Kandidaten gewählt. Bei der relativen Mehrheitswahl ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte; bei der absoluten Mehrheitswahl ist die absolute Mehrheit (also mindestens 50 Prozent der Stimmen) für den Erwerb eines →Mandats (→Direktmandat) nötig.

MEHRPERSONENWAHLKREIS

Ein →Wahlkreis, in dem mindestens zwei →Mandate vergeben werden (→Einerwahlkreis).

MEHRSTIMMGEBUNG

Ein →Stimmgebungsverfahren, bei dem jedem/jeder →Wahlberechtigten mindestens zwei Stimmen zur Verfügung stehen (→Einzelstimmgebung).

MINDERHEITENSCHUTZ

Für →Listen, die von →Parteien nationaler Minderheiten eingereicht wurden, fällt die →Fünfprozenthürde bei den Bundestagswahlen weg. In der Bundesrepublik Deutschland

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



sind die sorbische Volksgruppe (Sachsen) und die dänische Volksgruppe (Schleswig-Holstein) als nationale Minderheit registriert

**OBERBÜRGERMEISTERIN/
OBERBÜRGERMEISTER**

Gibt es nur in → kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten. Sie haben dort die Stellung inne, die in kleineren Städten und → Gemeinden der jeweiligen → Bürgermeisterin/ dem jeweiligen Bürgermeister zukommt.

ORTSBEIRAT

→ Vertretungsorgan eines → Ortsbezirks. Seine 3 bis 15 Mitglieder und der/die Vorsitzende (→ Ortsvorsteher) werden für die Dauer von 5 Jahren direkt (→ unmittelbar) gewählt. Der Ortsbeirat vertritt die Interessen des jeweiligen Ortsbezirks und versucht, die Entscheidungen des → Gemeinderats im Sinne seines Ortsbezirks zu beeinflussen.

ORTSBEZIRK

Räumlich und rechtlich abgegrenzter Teil einer → Gemeinde, der über ein eigenständiges → Vertretungsorgan (→ Ortsbei-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



rat), sowie über einen/eine
→Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
verfügt.

ORTSGEMEINDE

Ehrenamtlich verwaltete →Ge-
bietskörperschaft, die (im Gegen-
satz zur →Verbandsgemeinde)
aus einem einzigen Ort besteht.
Die Zuständigkeit von Ortsge-
meinden in Rheinland-Pfalz
reicht von Bebauungsplanungen
und Dorferneuerung bis zu Ver-
einsförderung und Ausbau von
Ortsstraßen.

ORTSVORSTEHERIN/ ORTSVORSTEHER

Direkt (→unmittelbar) gewähl-
te/r Vorsitzende/r des →Orts-
beirates und Vorsteherin/Vor-
steher des →Ortsbezirks.

PANASCHIEREN

Bei →Mehrstimmgebung die
Möglichkeit, dass jede Wählerin/
jeder Wähler bei ein und dersel-
ben Wahl →Kandidatinnen/
Kandidaten verschiedener →Lis-
ten wählen kann.

PARTEI

Als Partei wird ein Zusam-
menschluss von Bürgerinnen
und Bürgern bezeichnet, der

→ weist jeweils auf die Begriffe
hin, die ebenfalls erklärt werden



über einen längeren Zeitraum hinweg das Ziel verfolgt, auf Bundes- und/oder Landesebene Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen. Die letzte Kandidatur einer Partei bei Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zu einem →Landtag darf nicht länger als sechs Jahre her sein, sonst wird der Parteistatus aberkannt. Vereinigungen, die ausschließlich →kommunalpolitische Interessen verfolgen, sind keine Parteien (siehe auch: →Wählergruppen)

PASSIVES WAHLRECHT

Das passive Wahlrecht zu besitzen bedeutet, in ein politisches Amt gewählt werden zu können.

PERSON DES VERTRAUENS

Körperlichbeeinträchtigte Menschen sowie Menschen, die nicht lesen können, haben das Recht, sich für die →Wahlhandlung einer Person ihres Vertrauens zu bedienen. Diese Person kann auch ein ausgewähltes Mitglied des →Wahlvorstandes sein. Die Person des Ver-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



trauens gibt die Stimme/n im Auftrag und nach vorheriger Absprache ab und verpflichtet sich zur Wahrung des Wahlgeheimnisses.

PERSONALISIERTE VERHÄLTNISSWAHL

Ist bei denjenigen Kommunalwahlen gegeben, bei denen mindestens zwei →Wahlvorschläge zur Auswahl stehen und die Wahl mit offenen →Listen durchgeführt wird. Jeder/jede →Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Die →Verhältniswahl ist personalisiert, weil die Möglichkeit besteht, nicht nur Listen, sondern auch einzelne →Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen.

REPRÄSENTATIVE DEMOKRATIE

Auch bei der repräsentativen →Demokratie gilt der Grundsatz der →Volkssouveränität. Im Gegensatz zur direkten Demokratie geschieht dies aber nicht unmittelbar, sondern vor allem durch die Wahl von Volksvertreterinnen und Volksvertretern. In Massendemokratien ist eine nicht-repräsentative

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden





Demokratie kaum umsetzbar.

SONDERSTIMMBEZIRK

Ein →Wahlbezirk, der speziell für Krankenhäuser und Altenheime eingerichtet werden kann, wenn sich dort eine große Anzahl von Wahlberechtigten befindet.

SPERRKLAUSEL

Gesetzliche Bestimmung, die verhindern soll, dass politische Entscheidungen durch viele sehr kleine →Parteien erschwert werden: Einer Partei stehen nur dann →Mandate zu, wenn sie eine Mindestanzahl von Stimmen erhalten hat (siehe auch: →Fünfprozenthürde).

STADTRAT

→Vertretungsorgan einer Stadt. Auch die einzelnen Mitglieder eines Stadtrates werden als Stadträte bezeichnet.

STIMMBEZIRK

→Wahlbezirk

STIMMENVERRECHNUNG

Wie sich aus den abgegebenen Stimmen die Anzahl der Sitze in einem →Vertretungsorgan berechnet, wird durch das jeweils angewandte Sitzverteilungsver-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden





fahren bestimmt. Da die alten Verfahren nach D'Hondt und Hare/Niemeyer kleine Parteien benachteiligen, wird in Deutschland seit 2009 das →Divisorverfahren mit Standardrundung Saint-Laguë/Schepers verwendet.

STIMMENSPLITTING

Wähler machen dann von ihrem Recht auf Stimmensplitting Gebrauch, wenn die Kandidaten/Kandidatinnen, die sie mit der →Erststimme (Kandidatenstimme) wählen nicht der →Partei angehören, deren →Landesliste sie mit der →Zweitstimme (Parteienstimme) wählen.

STIMMGEBUNGSVERFAHREN

Unter einem Stimmgebungsverfahren versteht man die Art und Weise, mit der die →Wahlberechtigten ihre politischen Ansichten und Vorlieben im Wahlakt zur Geltung bringen können (siehe auch: →Einzelstimmgebung, →Mehrstimmgebung →Kumulieren, →Panaschieren →Stimmensplitting).

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



STIMMZETTEL

Formular, auf dem die →Wahlberechtigten ihr/e Kreuz/e machen können. Ein Stimmzettel muss amtlich hergestellt sein, damit die Stimmabgabe gültig ist. Auf dem Stimmzettel sind die →Wahlvorschläge und →Kandidatinnen/Kandidaten aufgeführt. Der Stimmzettel wird von den Wählenden in der →Wahlkabine in den Stimmzettelumschlag gesteckt und dann in die →Wahlurne gegeben.

ÜBERHANGMANDAT

Besonderheit der →personalisierten Verhältniswahl: Erhält eine →Partei/ →Wählergruppe (aufgrund der abgegebenen →Erststimmen) mehr →Direktmandate, als ihr eigentlich (aufgrund der abgegebenen →Zweitstimmen) zustehen würden, erhält sie ein oder mehrere Überhangmandat/e. Diese zusätzlichen Mandate werden mit →Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien neutralisiert.

UNGÜLTIGE STIMMABGABE

Eine Stimme ist ungültig, wenn...:

- sie nicht auf einem amtlich

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

hergestellten → Stimmzettel abgegeben wurde,

- der Stimmzettel nicht in einem amtlich hergestellten Stimmzettelumschlag abgegeben wurde,
- der Stimmzettel den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet wurde,
- der Stimmzettelumschlag einen deutlich ertastbaren Gegenstand enthält,
- oder der Stimmzettel einen Vorbehalt, eine Anmerkung oder einen Zusatz enthält.

UNMITTELBARE WAHLEN

Eine Wahl wird dann als unmittelbar bzw. direkt bezeichnet, wenn die Bürgerinnen und Bürger die → Kandidatinnen und Kandidaten direkt in das jeweilige → Vertretungsorgan wählen, ohne dass eine weitere Instanz (Wahlmänner) zwischengeschaltet ist.

VERBANDSGEMEINDE

Hauptamtlich verwaltete → Gebietskörperschaft, die aus mehreren selbstständigen → Ortsgemeinden besteht. Sie werden

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



auch Flächengemeinden genannt und sind für Grundschulen, Sport-, Freizeit-, und Sozialeinrichtungen, das Feuerwehrwesen, sowie für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

VERBANDSGEMEINDERAT

Alle 5 Jahre direkt (→unmittelbar) gewähltes →Vertretungsorgan einer →Verbandsgemeinde.

VERHÄLTNISSWAHL

Bei einer Verhältniswahl werden die →Mandate genau im Verhältnis der abgegebenen Stimmen besetzt. Das bedeutet, dass einer → Partei, die z.B. 40 Prozent der Stimmen erhalten hat, auch 40 Prozent der Sitze zusteht. Eine Verhältniswahl kann nur dann stattfinden, wenn den Wählerinnen und Wählern mindestens zwei konkurrierende →Listen zur Auswahl stehen. Je nach →Wahlsystem kann →Mehrstimmgebung oder →Einzelstimmgebung vorgesehen sein (siehe auch: →personalisierte Verhältniswahl).

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

VERTRETUNGSORGAN

Eigenständiges, mehrere Personen umfassendes Organ, das die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner einer →Gebietskörperschaft gegenüber anderen Organen vertritt (siehe auch: →Ortsbeirat, →Gemeinderat, →Verbandsgemeinderat, →Stadtrat, →Kreistag)

VOLKSSOUVERÄNITÄT

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ (Artikel 20, Absatz 2, Grundgesetz). Das bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger über das politische Handeln entscheiden können. In der Bundesrepublik Deutschland geschieht dies in erster Linie durch Wahlen und Abstimmungen.

WAHLAUSSCHUSS

Wahlausschüsse sind →Wahlorgane, die es auf Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesebene gibt. Sie bestehen aus →der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und 4, 6 oder 8 →Beisitzern und werden für jede →Wahlperiode neu gebildet. Sie organisieren die Wahl, sorgen für deren korrekte

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



Durchführung und stellen das
→amtliche Wahlergebnis fest.

WÄHLBARKEIT

→passives Wahlrecht

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Jede/r →Wahlberechtigte erhält einige Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeschickt. Diese ist am →Wahltag ins →Wahllokal mit zu bringen. Hat man 21 Tage vor der Wahl noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten, sollte man bei der Gemeindebehörde nachfragen, ob die eigenen Daten korrekt und vollständig in das →Wählerverzeichnis eingetragen sind.

WAHLBERECHTIGT

Wahlberechtigt ist jede Person, die das →aktive Wahlrecht hat

WAHLBEZIRK

Kleinste Einheit, innerhalb der Stimmen abgegeben und ausbezahlt (nicht verrechnet!) werden; umfasst bis zu 2.500 →Wahlberechtigte. Jede/r Wahlberechtigte darf nur in dem →Wahllokal seines/ihres Wahlbezirks wählen (Ausnahme siehe

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



→Wahrschein). Die Einteilung eines Wahlkreises in Wahlbezirke ist Aufgabe der Gemeindebehörde und muss so geschehen, dass die Teilnahme an den Wahlen für alle Wahlberechtigten möglichst erleichtert wird.

WÄHLERGRUPPE/ WÄHLERGEMEINSCHAFT

Lokale Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern mit der Zielsetzung, auf das kommunalpolitische Geschehen Einfluss zu nehmen. Sie sind zu unterscheiden von →Parteien, die nicht nur für die →Kommunalpolitik, sondern immer auch für die Landes- und/oder Bundespolitik zuständig sind.

WÄHLERVERZEICHNIS

Das Wählerverzeichnis wird aus den Daten des Einwohnermeldeamtes erstellt und enthält die Adressen aller →Wahlberechtigten eines →Wahlgebietes. Stehen von einer Person keine, unvollständige oder falsche Daten im Wählerverzeichnis, kann sie nicht an der Wahl teilnehmen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen Daten

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



kann man bis zum 16. Tag vor der Wahl in der zuständigen Gemeindebehörde überprüfen.

WAHLGEBIET

Das Gebiet, innerhalb dessen gewählt wird und für dessen Einwohnerinnen und Einwohner der/die zu wählende Amtsträger/Amtsträgerin letztlich zuständig sein wird. Für die Bezirkstagswahlen ist das Wahlgebiet der jeweilige Bezirksverband, für Landtagswahlen das (Bundes-)Land und so weiter. Wahlgebiete sind in → Wahlkreise und diese wiederum in → Wahlbezirke unterteilt.

WAHLGRUNDSÄTZE

Es gibt fünf Vorgaben, die sowohl für die Wahlen auf kommunaler Ebene, als auch für die Wahlen zu den Landtagen, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament gelten: Die Wahlen müssen → allgemein, → unmittelbar, → frei, → gleich und → geheim sein.

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung umfasst alle die Wahl unmittelbar betref-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



fenden Handlungen. Dazu gehört: Verpflichtung des → Wahlvorstandes zur unparteiischen Amtsausführung, die Belehrung über das Wahlgeheimnis, die Stimmabgabe selbst, sowie Ermittlung und Feststellung des → amtlichen Wahlergebnisses.

WAHLKABINE

In jedem → Wahllokal befinden sich eine oder mehrere Wahlkabinen. Die Wählerinnen und Wähler gehen einzeln in die blickdichte Wahlkabine, füllen dort ihren → Stimmzettel aus und stecken ihn in den Stimmzettelumschlag. Anschließend geben sie ihn in die → Wahlurne.

WAHLKREIS

Ein Wahlkreis ist 1) ein räumlich abgegrenzter Teil eines → Wahlgebietes; und 2) eine gesetzlich festgelegte Einheit, innerhalb der die Verrechnung der dort abgegebenen Stimmen in → Mandate erfolgt. Je nach Anzahl der → Wahlberechtigten in einem Wahlkreis werden dort ein, zwei oder bis zu zehn Mandate ver-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



WAHLEITERIN/ WAHLEITER

geben. Man spricht daher von
→Einerwahlkreisen und →Mehr-
personenwahlkreisen.

Wahlleiterinnen/Wahlleiter sind
→Wahlorgane, die gemeinsam
mit den ihnen unterstellten
→Wahlausschüssen für die Or-
ganisation und die korrekte
Durchführung der Wahl sorgen.
Sie (Gemeinde-, Verbandsge-
meinde-, Kreis-, Landes- bzw.
Bundeswahlleiter/Bundeswahl-
leiterinnen) geben das amtliche
Wahlergebnis bekannt und ge-
ben Auskunft über wahlrecht-
liche Fragen. Auf Bundesebene
wird das Amt in der Regel dem
Präsidenten bzw. der Präsidentin
des Statistischen Bundesamtes
übertragen. Kreiswahlleiter/
Kreiswahlleiterinnen sind nor-
malerweise die jeweiligen →Bür-
germeisterinnen/Bürgermeister
oder ihre Stellvertreter. In Rhein-
land-Pfalz wird der/die Landes-
wahlleiter/Landeswahlleiterin
vom Ministerium des Inne-
ren und für Sport auf unbe-
stimmte Zeit berufen. Kontakt:

→ weist jeweils auf die Begriffe
hin, die ebenfalls erklärt werden

wahlen@statistik.rlp.de,
Informationen:
www.wahlen.rlp.de.

WAHLLOKAL

Räumlichkeit, in der mindestens eine → Wahlkabine sowie eine → Wahlurne vorhanden ist. Kann ein/e → Wahlberechtigte/r das ihm/ihr zugewiesene Wahllokal nicht aufsuchen, kann er/sie die → Briefwahl oder einen → Wahlschein nutzen.

WAHLORGAN

Als Wahlorgane werden all diejenigen Personen/Personengruppen bezeichnet, die eine Wahl organisieren und/oder für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sorgen: → Wahlleiter, → Wahlausschüsse, → Wahlvorsteher, → Wahlvorstände.

WAHLPERIODE

Zeitspanne zwischen zwei Wahlen. Die Wahlperiode kann je nach Amt unterschiedlich ausfallen; meist beträgt sie 4 oder 5 Jahre. Die Wahlperiode unterscheidet sich insofern von der → Legislaturperiode, als sie durch vorgezogene Neuwahlen verkürzt werden kann.

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

WAHLRAUM

→Wahllokal

WAHLSCHEIN

Ist es einer/einem →Wahlberechtigten nicht möglich, am →Wahltag das ihm/ihr zugewiesene →Wahllokal aufzusuchen, kann er/sie bis spätestens zwei Tage vor der Wahl, 18 Uhr, ein Wahlschein bei der Gemeindebehörde beantragen. Wurde einer Person der Wahlschein zugeschickt, darf sie in jedem beliebigen Wahllokal innerhalb ihres →Wahlkreises ihr →Wahlrecht ausüben. Der Wahlschein ist außerdem Bestandteil der →Briefwahlunterlagen.

WAHLSYSTEM

Unter dem Begriff Wahlsystem werden alle denkbaren Arten der Stimmabgabe und Stimmenverrechnung, aber auch die Einteilung in →Wahlkreise, sowie die jeweils zur Geltung kommenden →Wahlgrundsätze zusammengefasst (dazu gehören: →Verhältniswahl, →Mehrheitswahl, →Stimmgebungsverfahren, →Stimmenverrechnung, →Stimmensplit-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



ting, →Kumulieren, →Pana-
schieren, →Mehrstimmgebung,
→Einzelstimmgebung, →Einer-
wahlkreise, →Mehrpersonen
wahlkreise).

WAHLTAG

Alle Wahlen in der Bundes-
republik Deutschland werden
an Sonntagen abgehalten. Die
Wahl der Ortsvorsteherin/des
Ortsvorstehers bzw. der ehren-
amtlichen Bürgermeisterin/des
ehrenamtlichen Bürgermeisters
finden normalerweise am sel-
ben Tag statt wie die Wahl
zum Orts- bzw. →Gemeinderat
(siehe auch: →Wahlzeit, →Wahl-
termine).

WAHLURNE

Verschlossenes und versiegeltes
Behältnis, in das die Stimmzet-
telumschläge gegeben werden.

WAHLVORSCHLAG

Ein Wahlvorschlag ist ein For-
mular, das in den Wochen vor
den Wahlen von einer →Partei/
→Wählergruppe bei einer Ge-
meindebehörde eingereicht wird.
Die Anzahl der darauf aufge-
führten Personen darf höchstens

→ weist jeweils auf die Begriffe
hin, die ebenfalls erklärt werden

doppelt so groß sein wie die Anzahl der zu vergebenden →Mandate. Es gilt: Genau ein Wahlvorschlag pro Partei/Wählergruppe pro →Wahlgebiet. Einem Wahlvorschlag muss eine Mindestanzahl an Unterstützungsunterschriften beiliegen (je nach Einwohnerzahl der →Gebietskörperschaft zwischen 25 und 250 Unterschriften). Jede/r Wahlberechtigte darf nur für genau einen Wahlvorschlag unterschreiben.

WAHLVORSTAND

Politisches Kollegialorgan, das für jeden →Wahlbezirk von der Bürgermeisterin bzw. von dem →Bürgermeister neu eingerichtet wird. Der Wahlvorstand besteht aus einem →Wahlvorsteher bzw. einer Wahlvorsteherin, dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin und 3 bis 6 →Wahlberechtigten der →Gemeinde als Schriftführer und →Beisitzer. Aufgaben des Wahlvorstandes sind unter anderem: Überwachung der Wahl,

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden



Wahrung der Geheimhaltung der Wahl, Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen.

**WAHLVORSTEHERIN/
WAHLVORSTEHER**

Teil des →Wahlvorstandes. Das Amt wird entweder von der →Bürgermeisterin/dem Bürgermeister selbst übernommen oder der/die jeweilige Amtsträgerin/Amtsträger wird von diesem/dieser berufen. Aufgaben von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher sind unter anderem: Eröffnung und Beendigung der →Wahlhandlung, Leitung der Stimmabgabe, Meldung des im →Wahlbezirk festgestellten →amtlichen Wahlergebnisses.

WAHLZEIT

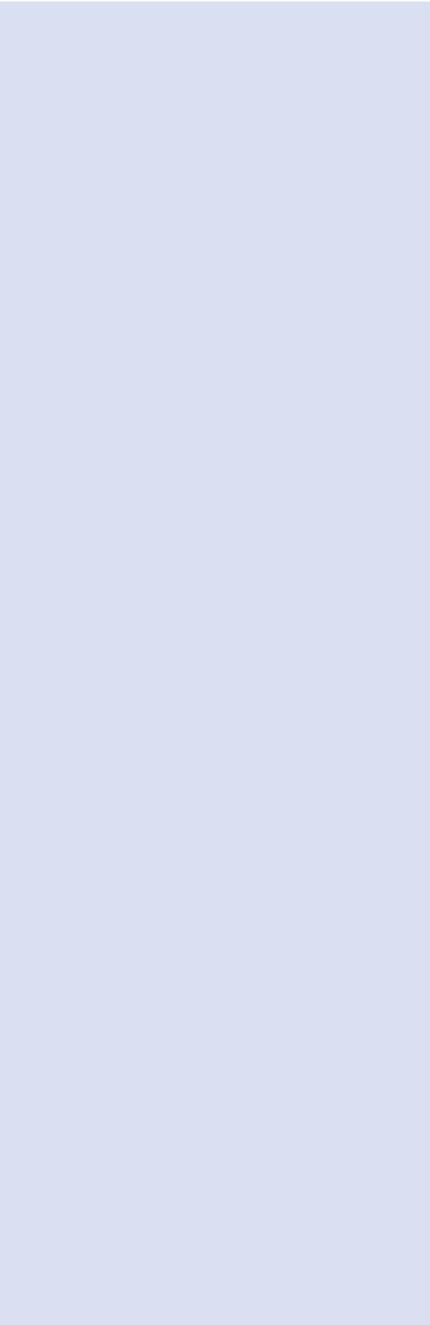
Alle Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland finden an einem Sonntag zwischen 8 und 18 Uhr statt.

ZWEITSTIMME

Das Kreuz auf der rechten Hälfte des →Stimmzettels. Mit der Zweitstimme wählt man die →Landesliste einer →Partei. Sie wird darum auch Lan-

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden





desstimme oder Listenstimme genannt. Je nachdem, wie groß die Anzahl der Zweitstimmen war, die eine Partei mit ihrer Landesliste erringen konnte, stehen ihr eine mehr oder minder große Anzahl an Sitzen im Parlament zu. Bei Europawahlen gibt es keine Unterteilung in → Erst- und Zweitstimmen.

→ weist jeweils auf die Begriffe hin, die ebenfalls erklärt werden

